



WID - PLENUM Kompakt

46. und 47. Plenarsitzung | 13. bis 14. Dezember 2017

1. **Änderung sozialgesetzlicher Bestimmungen**
2. **Regelungen zu Sportwetten**
3. **Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe**
4. **Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen**
5. **Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern**
6. **Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

1. Änderung sozialgesetzlicher Bestimmungen

Der Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes und des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/4203), ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 13. Dezember 2017.

Mit dem Entwurf soll eine gesetzliche Anpassung an auf der Bundesebene erfolgte Änderungen erfolgen. Unter anderem wurde die in dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehene **Beteiligung des Bundes an den Leistungen in den Bundesländern für Unterkunft und Heizung** schrittweise erhöht (vgl. § 46 Absatz 7 SGB II). Zudem wurde die **Nachweislegung der Bundesländer für abgerufene Bundesmittel** bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung neu geregelt. So müssen die Bundesländer im Rahmen der Nachweispflichten für die Kostenübernahme des Bundes dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für abgerufene Erstattungszahlungen Verwendungsnachweise als Quartals- und Jahresnachweise vorlegen (vgl. § 46 a Absatz 4 und 5 SGB XII).

Mit dem Gesetzentwurf soll sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Bundesmittel im Rahmen der Bundesbeteiligung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bedarfsgerecht verteilt werden und die Mittel der Bundeserstattung bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung ordnungsgemäß abgerufen und nachgewiesen werden. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Erweiterung der Auskunftspflichten der Kommunen über Leistungen für Bildung und Teilhabe gegenüber dem Land vor. Damit soll künftig eine aussagekräftige Statistik für diese Bedarfe ermöglicht werden, die auch gewährleistet, dass auf Entwicklungen und Veränderungen zeitnah reagiert werden kann.

2. Regelungen zu Sportwetten

Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag und zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (Drs. 17/4564) ist Gegenstand der **zweiten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 13. Dezember 2017.

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtags zu dem **Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag** vor, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs unterzeichnet wurde. Mit diesem Staatsvertrag soll der Sportwettenmarkt reguliert und Rechtssicherheit für die Anbieter und beteiligte Dritte (Zahlungsdienstleister, Medien, Sportvereine und -verbände) geschaffen werden. Die bislang bestehende Begrenzung der Zahl der Sportwettenkonzessionen auf 20 für die Dauer der Experimentierphase (verlängert bis zum 30. Juni 2021) wird aufgehoben. Den 35 sich bewerbenden Unternehmen im laufenden Konzessionsverfahren, die die Mindestanforderungen erfüllt haben, wird die Veranstaltung von Sportwetten kraft Gesetzes vorläufig erlaubt. Die Erlaubnis steht allerdings unter der Bedingung, dass von dem Unternehmen eine Sicherheit in Höhe von 2,5 Mio. Euro geleistet wird. Zudem bestimmt der Staatsvertrag die Übertragung von Zuständigkeiten des Landes Hessen im Bereich des Glücksspiels auf die Länder Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig passt der Gesetzentwurf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Bezug auf Sportwetten an die Neuregelungen des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrags an. So soll unter anderem die bisherige Kontingentierung von Wettvermittlungsstellen von 20 je Konzessionsnehmer durch eine **neue Abstandsregelung** ersetzt werden. Zukünftig muss zu anderen Wettvermittlungsstellen ein Mindestabstand von 250 Metern eingehalten werden. Bislang gilt dieser Mindestabstand nur zu öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die überwiegend von Minderjährigen besucht werden. Der Entwurf sieht zudem vor, dass Wettvermittlungsstellen und Pferdewettvermittlungsstellen zukünftig auch an **Sonntagen und einzelnen gesetzlichen Feiertagen ab 11.00 Uhr geöffnet** sein dürfen.

Angesichts der künftigen Überwachung der 35 kraft Gesetzes vorläufig erlaubten Sportwettenanbieter sowie etwaiger weiterer Konzessionsnehmer rechnet die Landesregierung mit **steigenden Personal- und Sachkosten** im Bereich der Sportwetten, deren Höhe sich gegenwärtig allerdings nicht beziffern lasse.

3. Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe

In **zweiter Beratung** befasst sich der Landtag am 13. Dezember 2017 mit dem Entwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe, der von der Fraktion der CDU eingebracht wurde (Drs. 17/4565).

Der Entwurf sieht die Einführung einer **Berichtspflicht der Landesregierung** über die Umsetzung und Auswirkungen des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe im Jahr 2018 vor. Grundlage sollen entsprechende Beiträge des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V. und der Verbände der Einrichtungs- und Leistungsträger sowie der Vertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beschäftigten sein. Insbesondere soll der Bericht auf die Qualitätsrelevanz der Regelberatungen und ihre Beiträge zur Qualitätssicherung eingehen.

4. Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen

Der von den Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachte Entwurf eines Landesgesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen (Drs. 17/4703) ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 13. Dezember 2017.

Der Entwurf sieht die Bildung einer neuen Verbandsgemeinde mit dem Namen „Aar-Einrich“ aus den Verbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen zum 1. Juli 2019 vor. Der Sitz ihrer Verwaltung soll die Ortsgemeinde Stadt Katzenelnbogen sein. Hierfür bedarf es eigenständiger landesgesetzlicher Regelungen.

Ziel des Zusammenschlusses sind erhebliche Kosteneinsparungen. Angestrebt wird mittel- bis längerfristig Einsparungen von 20 Prozent bezogen auf den Personal- und Sachaufwand der zwei Verbandsgemeinden im Jahr 2015 zu erreichen. Aus Anlass der einvernehmlichen Bildung der neuen Verbandsgemeinde sieht der Entwurf die Gewährung einer Zuweisung von insgesamt 2 000 000 Euro zur Reduzierung der Verbindlichkeiten vor. Die Zuweisung soll in Höhe von 350 000 Euro im Jahr 2019, jeweils in Höhe von bis zu 750 000 Euro in den Jahren 2020 und 2021 und im Übrigen danach entsprechend dem von der neuen Verbandsgemeinde vorzulegenden Tilgungsplan ausgezahlt werden.

5. Ausbildung und Prüfung von Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemikern

Der Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts“, der von der Landesregierung eingebracht wurde (Drs. 17/4704), ist Gegenstand der **ersten Beratung** im Landtag am Mittwoch, den 13. Dezember 2017.

Mit dem geplanten Gesetz soll eine Änderung der Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker vorbereitet werden. Eine Neufassung dieser Landesverordnung ist erforderlich, um die Entwicklungen des Bologna-Prozesses umzusetzen. Die bisherige Regelung bezieht sich ausschließlich auf den Staatsexamens-/Diplomstudengang Lebensmittelchemie, der im Rahmen des Bologna-Prozesses durch den Bachelor-/Masterstudengang Lebensmittelchemie abgelöst worden ist.

Im Landesgesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts sind die Voraussetzungen geregelt, unter denen man die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen darf. Der Bachelor-/Masterstudiengang Lebensmittelchemie (mit Master-Abschluss) soll nach dem Gesetzentwurf hierzu ebenso befähigen, wie der bisherige Staatsexamens-/Diplomstudiengang.

Das fachlich zuständige Ministerium kann dem Entwurf zufolge durch Rechtsverordnung die Inhalte der Prüfungen (Prüfungsfächer und inhaltliche Schwerpunkte sowie Leistungsnachweise) festschreiben. So soll sichergestellt werden, dass der universitäre Abschluss die Zugangsvoraussetzungen für die sich anschließende berufspraktische Ausbildung erfüllt. Hinsichtlich der genauen Aufteilung des Lehrstoffes und der Organisation der Prüfungen sollen der Hochschule dagegen keinerlei Vorgaben mehr gemacht werden.

6. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

In **erster Beratung** befasst sich der Landtag am Mittwoch, den 13. Dezember 2017 mit dem Entwurf eines „Landesgesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ ([Drs. 17/4747](#)), der von der Landesregierung eingebracht wurde.

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer Rechtsgrundlage, die es den **Dienstherrn** unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die **Erfüllung titulierter Schmerzensgeldansprüche für Beamtinnen und Beamte zu übernehmen**, die durch ihre dienstliche Tätigkeit oder aufgrund ihrer beruflichen Stellung **Opfer gewalttätiger Angriffe** werden, hierbei physisch oder psychisch verletzt werden und den titulierten Schmerzensgeldanspruch beim Schädiger nicht oder nur teilweise vollstrecken konnten. Eine entsprechende Änderung soll in das Landesbeamtengesetz eingefügt werden (§ 71a). Die Kosten hierfür können ausweislich des Entwurfs nicht verlässlich vorausgesehen werden. Legt man die Schätzung für die bayerische Parallelregelung zugrunde, ergäbe sich für Rheinland-Pfalz ein Betrag von **etwa 32 000 Euro jährlich**, zu dem anfänglich Kosten für Altfälle hinzuzurechnen wären und der bei vermehrter Inanspruchnahme steigen könnte.

Weiterer Schwerpunkt ist die Übertragung der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer geltenden Regelungen zur Freistellung zur Pflege naher Angehöriger (Pflegezeit und Familienpflegezeit) auf Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Nach dem Entwurf soll zur **Pflege oder Betreuung naher Angehöriger Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung** gewährt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen soll eine Vorschussleistung die Bestreitung des Lebensunterhalts während der Gehaltsreduzierung erleichtern. Entsprechende Änderungen sollen in das Landesbeamtengesetz und das Landesrichtergesetz eingefügt werden. Darüber hinaus soll eine **Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zur Sterbebegleitung** von schwerstkranken Angehörigen durch Änderungen im Landesbeamtens- und Landesrichtergesetz möglich werden, unter bestimmten Voraussetzungen bei Fortzahlung der Bezüge.

Der Entwurf sieht weiter eine **Umgestaltung des personenstandsabhängigen Familienzuschlags bei Aufnahme eines Kindes in die eigene Wohnung** vor. Bisher entfiel der Anspruch, wenn für den Unterhalt des Kindes Mittel in einer bestimmten Höhe zur Verfügung standen (Eigenmittelgrenze). Die Regelung ist ausweislich des Gesetzentwurfs sehr verwaltungsaufwändig. Es müssen Feststellungen zu Unterhaltsverpflichtungen, tatsächlich gezahlten Unterhaltsleistungen, fiktiven Unterhaltsbeträgen und sonstigen Eigenmitteln getroffen werden, die wegen der sich schnell ändernden Verhältnisse häufig wiederholt werden müssen. Zukünftig soll der Anspruch daher allein von der Kindergeldberechtigung abhängen. Auf diese Weise soll die Rechtslage vereinfacht und der Prüf- und Vollzugsaufwand verringert werden. In der Rechtspraxis erhalten fast ausschließlich alleinerziehende Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter den Zuschlag. Sie sollen durch den Gesetzentwurf gestärkt werden. Den jährlichen Mehrkosten von rund 500 000 Euro steht eine Reduzierung des Vollzugsaufwands beim Landesamt für Finanzen gegenüber, dessen konkreter Umfang allerdings schwer abschätzbar ist.